

SATZUNG des

Regionalmusikverbandes Emsland/Grafschaft Bentheim e.V. (RMV)

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 11. Dezember 1987 in Meppen.

Geändert in allen §§ auf der 3. JHV am 16. November 1990 in Gildehaus.

Geändert in den §§ 10, 12, 13 auf der JHV am 17. November 1995 in Baccum.

Geändert in den §§ 1, 4, 8 auf der JHV am 29. Oktober 2006 in Freren.

Geändert in den §§ 2,3,5,8,9,10,17 auf der JHV am 21. November 2015 in Meppen.

§ 1

Name-Rechtsform-Sitz

- (1) Die zusammengeschlossenen Musikvereinigungen im Landkreis Emsland sowie der Grafschaft Bentheim geben sich den Namen: Regionalmusikverband Emsland/Grafschaft Bentheim e.V..
- (2) Dem Regionalmusikverband, nachfolgend mit der Kurzbezeichnung RMV genannt, können auch Einzelpersonen beitreten. (§4 Abs.3).
- (3) Durch Eintragung in das Vereinsregister wird dem RMV im Sinne des BGB Rechtsfähigkeit verliehen und er erhält die Zusatzbezeichnung „e.V.“.
- (4) Der RMV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer vertreten. Diese sind sogleich Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied i.S. des §26 BGB.
- (5) Der RMV hat seinen Sitz in Meppen (Ems). Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht in Meppen (Ems).
- (6) Der RMV ist Mitglied des Niedersächsischen Musikverbandes e.V. (NMV) in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV).

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Zusammenschluss der Blasorchester, Spielmanns-, Fanfaren- und Hörnerzüge, sowie artverwandte Gruppen in einem Fachverband.
- (2) Der RMV dient der Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch Pflege der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege und Erhaltung.
- (3) Diesem Ziele dienen
 - (a) die Jugend für das aktive Musizieren zu gewinnen,
 - (b) die Ausbildung und Weiterbildung der aktiven Musiker,
 - (c) die Beratung der angeschlossenen Mitgliedsvereine in allen Fragen der Musik,
 - (d) die Interessen der Mitglieder nach außen zu vertreten.
 - (e) Die Förderung von Kunst und Kultur umfasst alle Bereiche der Musik und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen wie Theater und Museen sowie kulturellen

Veranstaltungen wie Konzerte und Ausstellungen ein. Zur Förderung von Kunst und Kultur gehört auch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie anderer vergleichbarer Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der RMV verfolgt durch Förderung der Musik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig.
- (2) Der RMV erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- (3) Unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder wird der RMV nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Die Mitglieder des RMV erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des RMV.
- (5) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des RMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Musikvereinigungen werden, die in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim ihren Sitz haben. (§2 Abs.1).
- (2) Jede Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des RMV zu beantragen.
- (3) Einzelmitglieder sind die Vorstandsmitglieder des RMV sowie die Ehrenmitglieder.
- (4) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Jahreshauptversammlung. (§1 Abs. 2).
- (5) Über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Musikvereinigungen entscheidet der Vorstand des RMV. Der Verein besteht aus aktiven (ausübenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt
Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher per Einschreiben dem Vorstand gegenüber zu erklären.
 - (b) durch Ausschluss
Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des RMV schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im RMV erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des RMV.
- (8) Für die Neuaufnahme in den RMV ist für Vereine die Mitgliedschaft im NMV und der BDMV verpflichtend.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im NMV/BDMV erlischt auch die Mitgliedschaft im RMV.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Musikvereinigungen sowie Einzelmitglieder im RMV sind berechtigt:
- (a) Nach den geltenden Satzungen auf den Delegiertenversammlungen des RMV das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das Wahlrecht der Mitglieder wahrzunehmen
 - (b) An allen Veranstaltungen des RMV nach den Vorgaben teilzunehmen.
 - (c) Sich von den zuständigen Organen des RMV in allen musikalischen und vereinswichtigen Fragen beraten zu lassen.
 - (d) Nach den geltenden Satzungen an der Delegiertenversammlung des NMV teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - (e) Ehrungen und Auszeichnungen für seine Mitglieder gemäß der Ehrungsordnung der BDMV und des NMV zu beantragen und vorzunehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des RMV sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des RMV zu unterstützen und die Anordnungen und Beschlüsse der Organe, die als bindend erlassen werden, einzuhalten.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Geldbeträge. Die von den Organen beschlossenen Jahresbeiträge sind pünktlich an den zuständigen Kassenwart abzuführen. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung (§8) festgelegt.
- (3) Für Mitglieder des RMV, die dem NMV angeschlossen sind, gilt §6 Abs. 1-2 auch auf Landesebene.

§ 7

Die Organe

- (1) Die Organe sind:
- (a) die Delegiertenversammlung
 - (b) der Verbandsvorstand
 - (c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Mitglieder der Verbandsorgane dürfen an den Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 8

Delegiertenversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
- (a) die Einzelmitglieder
 - (b) die Delegierten der Musikvereinigungen (je Mitgliedsverein 1 Delegierter)
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer. Jeder Kassenprüfer übt sein Amt zwei Jahre aus, so dass jährlich ein neuer gewählt und ein Bestehender bestätigt wird.

(3) Der RMV trägt die Kosten der Delegiertenversammlung für die Mitglieder des Vorstandes, und der Kassenprüfer.

(4) Die Delegiertenversammlung ist besonders zuständig für:

- (a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- (b) die Entlastungserteilung für den Vorstand,
- (c) die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- (d) die Wahl des Vorstandes für 3 Jahre,
- (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (f) die Entscheidung über Angelegenheiten aus der Zuständigkeit des Vorstandes,
- (g) die Änderung der Satzung der Geschäftsordnung,
- (h) die Wahl des nächsten Ortes der Delegiertenversammlung,
- (i) die Aufnahme von Einzelmitgliedern,
- (j) die Beschlussfassung über die Auflösung der RMV.

§ 9

Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich unter der Bezeichnung „Jahreshauptversammlung“ statt. Sie ist 4 Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief, E-Mail und/oder Telefax an die Vorstände der Mitgliedsvereine und Einzelpersonen unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt.

(3) Anträge zur Delegiertenversammlung sind beim Verbandsgeschäftsführer 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

(4) Anträge des Vorstandes sind bis zum Beginn der Versammlung zulässig, sie müssen jedoch schriftlich fixiert sein.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet und schließt die Versammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt offen und mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung des Antrages. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so müssen mindestens 25% der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.

(6) Das Wahlverfahren nach BGB ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(7) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Delegiertenversammlung per Post, Mail und/oder Telefax zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird.

(8) Beschlüsse der Delegiertenversammlung dürfen dem Programm / Leitbild sowie den Satzungen des NMV und der BDMV nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss die / der Vorsitzende unverzüglich Einspruch erheben. Die Delegiertenversammlung kann dem Einspruch

durch Beschluss abhelfen, in diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Delegiertenversammlung dem Einspruch nicht ab, muss die / der Vorsitzende den Beschluss dem des NMV und der BDMV zur Entscheidung vorlegen. Stellen diese Verbände die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied des RMV binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung ein Schiedsgericht der BDMV anrufen.

§ 10

Der Vorstandsvorstand

(1) Der Vorstandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Verbandsschriftführer
- (d) dem Kassenwart,
- (e) den Fachleitern (Spielmannszugwesen, Blasmusik, Musik in Bewegung, Jagdmusik)
- (f) einem Jugendwart
- (g) dem Fachleiter Öffentlichkeitsarbeit
- (h) weitere Vertreter sind auf Beschluss der JHV in allen Bereichen möglich.

(2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die Altkreise und die Grafschaft sowie die unterschiedlichen musikalischen Richtungen der Mitglieder angemessen vertreten sein. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Verbandes.

(3) Der Vorsitzende darf im Bedarfsfall den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Diesem gehören die unter Absatz 1 a bis d gewählten Personen an.

(4) Der Vorstandsvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Delegiertenversammlung nach dieser Satzung zuständig ist. Er berät den vom Kassenwart aufgestellten Haushaltsplan und schlägt ihn der Delegiertenversammlung zur Annahme vor.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandsvorstandes, die er mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberuft.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll, das von jeder Vorstandssitzung zu erstellen ist, ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

(7) Der Vorstand sorgt für ein Compliance Management System (CMS). Dieses System bezeichnet die Gesamtheit der im Verein eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen.

§11

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des RMV im Sinne des §26 BGB. (§1 Abs.4).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheiden. Von einer gefassten Entscheidung ist der Vorstandsvorstand unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Soweit vom Vorstandsvorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 12

Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt als Repräsentant den RMV nach Außen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Der Vorsitzende kann repräsentative Aufgaben auch an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

§ 13

Der Verbandsschriftführer

- (1) Dem Verbandsschriftführer obliegt die ordnungsgemäße Aktenführung. Er muss für eine schnelle Erledigung des Schriftverkehrs Sorge tragen.
- (2) Der Verbandsschriftführer führt Protokolle über Vorstandssitzungen und insbesondere über die gefassten Beschlüsse.

§ 14

Der Kassenwart

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt:
 - (a) Zahlungen für den RMV anzunehmen und hierfür zu bescheinigen.
 - (b) Zahlungen zu leisten, soweit sie vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wurden
- (2) Der Kassenwart ist verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen um diesen dem Vorstandsvorstand und der Delegiertenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, soweit sie im Haushaltsplan veranschlagt sind. Andere Ausgaben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandsvorstandes.
- (4) Eine Kostenerstattung für Aufwendungen im Rahmen der Geschäftsführung kann den Vorstandsmitgliedern gewährt werden. Die Höhe wird im Haushaltsplan festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (5) Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt der Kassenwart den Jahresabschluss. Dieser ist von 2 Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und in der nächsten Delegiertenversammlung einen Bericht hierüber vorzulegen.

§ 15

Die Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand des RMV gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Ausführungsbestimmungen dieser Satzung enthält.

§ 16

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Verbandsauflösung

(1) Die Auflösung des RMV erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Im Falle einer Auflösung des RMV wird das Vermögen nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim zur Weiterverwendung für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt.